

## **Dürrehilfe Landwirtschaft 2018**

### Hinweise zu Abschlagszahlungen

Gemäß Ziffer 6.4 der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zur Gewährung staatlicher Hilfen für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind (Dürrehilfen Landwirtschaft 2018) Rd.-Erl. des MULE vom 12.10.2018 Az.: 65-60124/5 sind Abschlagszahlungen möglich.

Um den aufgrund der Dürre in ihrer Existenz gefährdeten Unternehmen schnellstmöglich Hilfe zukommen zu lassen, hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie beschlossen, die Möglichkeit der Abschlagszahlung in 2018 zu nutzen. Ein Teil der für die Dürrehilfe benötigten Mittel stehen nur in 2018 zur Auszahlung bereit.

Mit Blick auf den in 2018 begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitrahmen ist jedoch eine abschließende Prüfung vor Auszahlung nicht mehr möglich. Die Abschlagszahlung erfolgt somit überwiegend auf Grundlage der von Ihnen gemachten Aussagen im Antrag bzw. der vorgelegten Unterlagen.

Tier haltende Unternehmen sind bevorzugt zu berücksichtigen. Das kann in einigen Bewilligungsbehörden, insbesondere dort, wo der Anteil Tier haltender Unternehmen sehr hoch ist, dazu führen, dass keine Marktfruchtunternehmen berücksichtigt werden können.

Anträge die nahezu vollständig und schlüssig sind, werden vorrangig bearbeitet.

Unvollständige Anträge, bei denen wesentliche Unterlagen, wie beispielsweise Einkommensteuerbescheide, Erklärungen zu gewerblichen Einkünften oder Angaben zum Privatvermögen nicht vorliegen, können nicht kurzfristig bearbeitet werden.

Antragsteller, die in Ihrem Antrag eine Abschlagszahlung nicht beantragt haben, sind nicht für eine Abschlagszahlung vorgesehen. Bitte melden Sie sich umgehend bei der Bewilligungsbehörde, wenn Sie diese Entscheidung ändern wollen.

Antragsteller, die eine Abschlagszahlung erhalten, werden per Bescheid informiert. Dieser Bescheid ist aufgrund der noch nicht erfolgten Prüfungen kein abschließendes Prüfergebnis. Es werden auch keine ermittelten und anerkannten Schadensbeträge ausgewiesen. Das Verfahren ist noch offen und wird erst mit dem abschließenden Leistungsbescheid, der erst 2019 erfolgen kann, beendet.

Eine Information an die Antragsteller, bei denen keine Abschlagszahlung möglich ist, erfolgt nicht. Priorität hat die Auszahlung von Abschlägen.

Für 2019 sind keine weiteren Abschlagszahlungen mehr vorgesehen. Alle Anträge werden 2019 abschließend bearbeitet und beschieden.

Sollte im Rahmen dieser abschließenden Bearbeitung festgestellt werden, dass die Antragsteller, die eine Abschlagszahlung erhalten haben, die Leistungsvoraussetzungen für eine Dürrehilfe 2018 nicht erfüllen, bzw. der Abschlagsbetrag über den endgültig ermittelten Leistungsbetrag liegt, müssen diese Mittel zurückgefordert und vom Antragsteller zurückgezahlt werden.